

Urheberrecht im Alltag der Kindertagesstätte

Grundsätzliches

I. Urheberrecht ist Menschenrecht

- » Der Schutz des Urhebers und seiner Interessen ist der Schutz eines Menschenrechts.
- » „Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen“.
- » Art. 27 Abs. 2 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948.
- » „Geistiges Eigentum wird geschützt.“
- » Art. 17 Abs. 2 Charta der Grundrechte der EU, Art. II – 77 Abs. 2 EU-Verfassungsvertrag.

II. Rechtliche Grundlagen

Der Schutz des Urhebers erfolgt in Deutschland durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – UrhG. Das Gesetz regelt, dass grundsätzlich jede Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes nur gegen die Zahlung einer angemessenen Vergütung möglich ist!

III. Dauer des Urheberrechts

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Beispiel: Thomas Mann

Thomas Mann starb 1955. Das Urheberrecht an seinen Werken erlischt 2025. Nach seinem Tod waren zunächst seine Ehefrau Katja sowie die fünf noch lebenden Kinder Erben und Inhaber des Urheberrechts. Inzwischen sind die vier Enkel für noch bis 2025 Inhaber des Urheberrechtes an den Werken ihres 1955 verstorbenen Großvaters.

IV. Rechtslage für die einzelnen Kindertagesstätten

1. Vervielfältigung von Noten und Texten für Gottesdienste und Veranstaltungen

a) Pauschalvertrag über das Fotokopieren von Noten und Liedtexten für den gottesdienstlichen Gebrauch

Die EKD hat mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition einen Pauschalvertrag geschlossen. Der Pauschalvertrag gilt auch für Andachten und sonstige Veranstaltungen gottesdienstlicher Art. Singt die Gemeinde nicht aus dem evangelischen Gesangbuch, ist es im Gottesdienst und bei Andachten erlaubt, Noten und Liedtexte als Fotokopie zur Verfügung zu stellen. Die damit verbundene urheberrechtliche Vergütung deckt der Pauschalvertrag ab. Gleiches gilt für die Sichtbarmachung von Noten durch einen Beamer. Kopien im Rahmen des Martinsumzuges sind erlaubt, wenn dieser mit einer Andacht begonnen oder beendet wird.

b) Gebundene Liedhefte, feste Sammlungen

Die Herstellung gebundener Liedhefte oder ähnlicher fester Sammlungen ist nicht erlaubt. Alles, was in gebundener Form verteilt wird, ist vergütungspflichtig.

c) Lieder in Programmheften

Liedtexte und Noten, die bei Veranstaltungen im Programmheft aufgenommen werden, um das Herumfliegen fotokopierter Zettel zu vermeiden, sind gegenüber der VG Musikedition gesondert abzurechnen.

d) Kopien urheberrechtlich geschützter Noten in der Kindertagesstätte

Urheberrechtlich geschützte Noten dürfen nicht kopiert werden. Hierfür ist der Abschluss eines Lizenzvertrages mit der VG Musikedition erforderlich. Es wird empfohlen, an Stelle der Kopien Notenhefte oder Liederbücher anzuschaffen.

Im übrigen wird verwiesen auf die Möglichkeit, gemeinfreie, d.h. urheberrechtlich nicht mehr geschützte Noten zu verwenden. Diese finden Sie im Internet bspw. unter:

www.kinder-wollen-singen.de
<http://musik.klarmachen-zum-aendern.de/kinderlieder>

e) Kopien für Chöre und Orchester

Vom Pauschalvertrag nicht erfasst sind die Fotokopien für Noten und Liedtexte für öffentliche Aufführungen und Konzerte von Orchestern, Posaunen – oder Kirchenchören. Das Fotokopieren ohne gesonderte Zahlung ist nicht gestattet.

f) Einscannen von Noten

Das Einscannen von Noten oder die Nutzung von Notenprogrammen sind Vervielfältigungshandlungen. Die auf diese Weise erstellten Vervielfältigungsstücke sind nicht über den Pauschalvertrag abgegolten, wenn sie für öffentliche Werkswiedergaben hergestellt und/oder verwendet werden.

2. Aufführung von Musik, Tanz, Kabarett und Theater**a) Theater**

Theateraufführungen sind von keinem Pauschalvertrag erfasst. Es muss mit dem Verlag, der das Stück verlegt oder dem Urheber über die urheberrechtliche Vergütung verhandelt werden.

b) Musik in Gottesdienst und KiTaveranstaltungen**aa) Vom GEMA-Pauschalvertrag erfasste Veranstaltungen**

Die Vergütung, die für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken fällig wird, ist immer dann abgegolten, wenn ein Berechtigter aus dem Pauschalvertrag Veranstalter ist. Es handelt sich um die Wiedergabe von Musik in Gottesdienst, in Konzerten der ernsten Musik (klassische Kirchenmusik), in Gospelkonzerten und bei der Aufführung von neuem geistlichen Liedgut. Auch die Wiedergabe von Musik beispielsweise bei Gemeindeabenden, Sommerfesten der Gemeinde und Jugendveranstaltungen ist ebenfalls von den Pauschalverträgen erfasst. Bei diesen Veranstaltungen ist auch die Unterhaltungsmusik abgegolten, jedoch nur, wenn kein Eintritt gefordert und nicht überwiegend getanzt wird. Ein sonstiger Kostenbeitrag darf ebenfalls nicht erbeten werden.

bb) Nicht vom GEMA-Pauschalvertrag erfasste Veranstaltungen

Die Aufführung eines Musical ist nicht über den Pauschalvertrag abgedeckt.

3. Nutzung von fremden Texten und Bildern im Gemeindebrief und im Internet (Homepage)

Texte und Fotos sind urheberrechtlich geschützte Werke. Ihre Verwendung in Printmedien und im Internet ist nur gegen Vergütung zulässig. Aber Achtung: die Veröffentlichung der Fotos von Kindergartenkindern

und deren Eltern bedarf aus datenschutzrechtlichen Gründen der zusätzlichen schriftlichen Einwilligung.

4. Unterhaltungsmusik bei KiTa Veranstaltungen

Unterhaltungsmusik ist nur dann vom GEMA-Pauschalvertrag abgegolten, wenn sie im Rahmen sonstiger Veranstaltungen aufgeführt wird. Dies ist in der Regel bei Gemeindefesten oder sonstigen Zusammenkünften der Kirchengemeinde der Fall. Eintrittsgelder oder Kostenbeiträge dürfen nicht erhoben werden. Es darf sich nicht um eine Tanzveranstaltung handeln.

5. Bild- und Tonaufnahmen von Veranstaltungen

Wird ein vom GEMA-Pauschalvertrag erfasstes Konzert auf Video oder auf CD aufgenommen, so ist zu unterscheiden:

Wird das Video oder die CD nur für den privaten Gebrauch der Mitwirkenden genutzt und dient dies beispielsweise ausschließlich als Erinnerung an die gemeinsame Aufführung, so bedarf es hierfür keiner Lizenz seitens der GEMA. Wird das Video oder die CD an die Mitglieder oder sogar an Dritte verkauft, so ist eine Vergütung an die GEMA zu zahlen. Bitte beachten Sie, dass die Vervielfältigung von Musikaufnahmen das Einverständnis aller Aufführenden erfordert, weil diese ihrerseits an der Aufführung ein eigenes Urheberrecht haben.

Sabine Langmaack
Oberkirchenrätin
Stabsbereich Recht
Stabsbereich Schul- und Stiftungsrecht